



Luxemburg, 14. Dezember 2007

PRESSEMITTEILUNG 08/07

Urteil in der Rechtssache E-5/06 EFTA Überwachungsbehörde ./. Liechtenstein

WOHNSITZERFORDERNIS DER LIECHTENSTEINISCHEN HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG VERSTÖSST GEGEN EWR-RECHT

In einer heute ergangenen Entscheidung verurteilte der EFTA-Gerichtshof das Fürstentum Liechtenstein wegen Verletzung des EWR-Abkommens. Damit wurde dem Antrag der EFTA Überwachungsbehörde stattgegeben, wonach Liechtenstein seine Pflichten aus den Artikeln 19 Absatz 1 und 2, 25 Absatz 1 und 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 *zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern*, verletzt hatte.

Die Rechtssache betraf das System der liechtensteinischen Hilflosenentschädigung und insbesondere die Frage, ob Liechtenstein die Gewährung der Leistung davon abhängig machen durfte, dass der Empfänger seinen Wohnsitz in Liechtenstein hat.

Die liechtensteinische Hilflosenentschädigung ist im Annex IIa der Verordnung 1408/71 aufgeführt, der eine Liste von Leistungen enthält, welche einem Wohnsitzerfordernis unterworfen werden dürfen. Nach den Feststellungen des Gerichtshofs stellt die Aufnahme in den Annex dafür allerdings nur eine notwendige und keine ausreichende Bedingung dar. Eine spezifische Ausnahme im Bezug auf die Bedeutung des Eintrags im Annex aufgrund der Umstände des liechtensteinischen Beitritts zum EWR-Abkommen lehnte der Gerichtshof ab.

Die weitergehenden Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit des Wohnsitzerfordernisses wurden vom Gerichtshof als nicht erfüllt angesehen. Auf die liechtensteinische Hilflosenentschädigung haben z.B. Rentenempfänger Anspruch, welche hilflos im Sinne des liechtensteinischen Ergänzungsleistungsgesetzes sind. Die Leistung konnte daher nicht als „allein zum besonderen Schutz von Behinderten bestimmt“ angesehen werden. Nach den Feststellungen des Gerichtshofs handelt es sich bei der Hilflosenentschädigung vielmehr um eine Leistung bei Krankheit im Sinne des anwendbaren EWR-Rechts. Gemäss der Verordnung 1408/71 sind solche Leistungen exportierbar und dürfen daher nicht von dem Erfordernis eines Wohnsitzes im Leistungsstaat abhängig gemacht werden.

Dementsprechend verurteilte der Gerichtshof Liechtenstein wegen Verletzung seiner Verpflichtungen aus den oben genannten Vorschriften der Verordnung 1408/71.

Das Urteil ist im Volltext auf der Webseite des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu abrufbar.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Carl Baudenbacher (Präsident), Thorgeir Örlygsson und Henrik Bull.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall nicht Stellung nehmen kann.